

## Frequently Asked Questions (FAQ)

### Kontierung des Ertrags aus der OECD-Mindestbesteuerung

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP hat nachfolgende Frage zur Kontierung des Ertrags aus der OECD-Mindestbesteuerung, gültig ab dem 1. Januar 2024, behandelt.

#### Frage

Am 1. Januar 2024 ist die Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV, SR 642.161) in Kraft getreten. Gemäss Artikel 13 MindStV stehen den Kantonen und Gemeinden folgende Erträge zu:

- dem jeweiligen Gemeinwesen, der Rohertrag der schweizerischen Ergänzungssteuer aus nach Artikel 56 DBG7 gewinnsteuerbefreiten Tätigkeiten von Geschäftseinheiten von Kantonen und Gemeinden, die nach den GloBE-Mustervorschriften der Mindestbesteuerung unterliegen, sowie
- der kantonale Anteil den Kantonen entsprechend der steuerlichen Zugehörigkeit der Geschäftseinheiten, denen die Ergänzungssteuer zugerechnet wurde bzw. der Rohertrag den Kantonen entsprechend der Zurechnung über Steuerobjekte in mehreren Kantonen.

Die Abrechnung des Rohertrags zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen ist in Kapitel 10 der Verordnung geregelt. Zudem wird in Art. 39 die Entschädigung für die veranlagenden Kantone festgelegt.

In welchem Konto und in welcher Funktion ist der Ertrag zu verbuchen?

#### Antwort

- A Der dem jeweiligen Kanton zustehende Ertrag aus der OECD-Mindestbesteuerung ist ein Transferertrag. Dieser ist bei den Kantonen über das Konto **4600.9 Anteil am Ertrag übriger Bundeseinnahmen** zu verbuchen.
- B Wird der Ertrag der Kantone aufgrund von kantonalen Gesetzen anteilig den Gemeinden zugeordnet, erfassen die Gemeinden einen Transferertrag über das Konto **4601.9 Anteil an übrigen kantonalen Erträgen**. Die Kantone verbuchen den entsprechenden Transferaufwand über das Konto **3602.9 Gemeindeanteile an übrigen kantonalen Erträgen**.
- C Die Entschädigung vom Bund an die veranlagenden Kantone gemäss Art. 39 MindStV ist Bestandteil der Berechnungsgrundlage des Steuerrohertrages und auf Konto **4610 Entschädigungen vom Bund** zu verbuchen. Wird die Entschädigung nicht separat auf der Abrechnung ausgewiesen, ist sie als Transferertrag gemäss Ziffer A zu zeigen.
- D Der Ertrag aus der OECD-Mindestbesteuerung sind bei den Kantonen der Funktion **940 Ertragsanteile an Bundeseinnahmen, ohne Zweckbindung** zuzuordnen. Werden die Gemeinden aufgrund kantonalen Regelung explizit an den Bundeseinnahmen beteiligt, ist ebenfalls die Funktion **940 Ertragsanteile an Bundeseinnahmen, ohne Zweckbindung** zu verwenden, sofern keine Zweckbindung vom Kanton vorgegeben wird. Die Funktion ist sowohl für den Transferertrag bei den Gemeinden als auch für den Transferaufwand des Kantons zu verwenden.

- E Die Verwendung des Ertrags aus der OECD-Mindestbesteuerung, beispielsweise für Standortfördermassnahmen, sind entsprechend der Verwendung in den zugehörigen Aufwandskonten oder Konten der Investitionsrechnung sowie Funktionen auszuweisen. Eine Saldierung mit dem Transferertrag ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die Gewährung von in diesem Zusammenhang gewährten Steuererleichterungen etc. Diese sind ebenfalls nicht mit dem Transferertrag verrechenbar.

Lausanne, 09.09.2024